

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Ceyend.

## Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen,  
zu Wilsdruff sowie für das König-

Lokalblatt für Wilsdruff  
für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat  
Forstamt zu Tharandt.

Birkenhain, Blaustein, Brunsdorf, Burkhardswalde, Groitsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartlaub bei Gauernitz, Hohbergswalde mit Landberg, Höhendorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klippshausen, Lampersdorf, Limbach, Lugen, Mittel-Röhrsdorf, Mohorn, Münz, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pöhlsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothsdorf mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Seilage, wöchentlicher illustrierter Seilage „Welt im Bild“ und monatlicher Seilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schmitz, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Göttsche, Wilsdruff.

Nr. 25

Sonnabend, den 6. März 1915.

74. Jahrg.

## Sonntag und Montag Jahrmarkt in Wilsdruff.

### Amtlicher Teil.

Nachstehende Bestimmungen über die Veranstaltung öffentlicher Sammlungen werden für den Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Amtshauptmannschaft hiermit in Erinnerung gebracht.

1.

Zu jeder Veranstaltung, Ausübung und Vornahme öffentlicher Sammlungen von Beiträgen an Geld und Geldeswert, deren Höhe oder Hingabe in das Belieben der sich bietenden Beteiligenden gestellt wird, bedarf es ohne Rücksicht auf die bestehende Verwendung des Beträgen der vorher einzuhaltenden Genehmigung der in Ziffer 3 bezeichneten Behörden. Diese Genehmigung ist namentlich auch dann einzuholen, wenn bei öffentlichen Veranstaltungen, zu den Sehenswerten Zutritt dat, ohne besondere Bedingungen genügen zu müssen, ein Eintrittsgeld in nicht fest bestimmter Höhe erhoben werden soll. Das Gleiche gilt für öffentliche Aufführungen, Konzerte, Vorträge und dergleichen, wenn nach der Ankündigung ein Teil des Ertrages einen gem. innahmigen Zweck, z. B. dem Roten Kreuz, zustehen soll. (Zu vergleichen Bekanntmachung vom 31. Dezember 1914)

2.

Das Gesuch um Genehmigung einer öffentlichen Geldsammelung muß enthalten:  
die Person der Veranstalter nach Namen, Stand und Wohnort,  
den Zweck der Sammlung,  
den Bezirk, über den sich die Sammlung erstrecken soll,  
die Zeitdauer, für die die Genehmigung gelten soll.

Die Genehmigung wird erteilt

a) wenn die Sammlung nicht über den Bezirk der unterzeichneten Amtshauptmannschaft ausgedehnt werden soll, von dieser. Bei Ausdehnung der Sammlung auf die Bezirke benachbarter Amtshauptmannschaften oder Städte mit Stadtrat oder Städteordnung ist die Genehmigung für jeden dieser Bezirke bei der für ihn zuständige Behörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat oder besonderer Polizeibehörde) einzuholen. Soll die Sammlung durch Aufruf in öffentlichen Blättern erfolgen, so wird sie lediglich von derjenigen Behörde genehmigt, in deren Bezirk die zu unterstützende Person wohnt oder der Ertrag der Sammlung selbst Verwendung findet oder, wenn es an einer hierarchisch zuständigen Behörde schlägt, der Veranstalter der Sammlung seinen Wohnort oder Sitz hat.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob der zu Unterstützende ein Inländer oder Ausländer ist und ob die Sammlung von einem, mehreren oder sämtlichen Orten einer Amtshauptmannschaft stattfinden soll.

Im übrigen sind zuständig

b) die Kreishauptmannschaften, wenn der Sammelbezirk nicht über den Bezirk einer Kreishauptmannschaft hinausgeht, sonst

c) das Ministerium des Innern.

Sammlungen, deren Ertrag ganz oder zum Teil außerhalb des Deutschen Reichs verwendet werden soll, bleiben grundsätzlich ministerieller Genehmigung vorbehalten. Es sind aber die unter a und b genannten Behörden ermächtigt, auch solche Sammlungen zu genehmigen, wenn sie ausschließlich zu Zwecken der Mission unter Heiden und Juden oder zur Unterstützung von Glaubensgenossen in der Freiheit veranstaltet werden.

4.

Über das Verfahren bei der Sammlung selbst, insbesondere bei Verwendung von Sammelboten, ergehen bei jeder Genehmigung durch die unterzeichnete Amtshauptmannschaft besondere Bestimmungen nach Maßgabe von oberbehördlichen Anweisungen, die hier eingesehen werden können.

5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht schon in den einschlägigen Gesetzen Strafen festgesetzt sind, mit Haftstrafen bis zu 14 Tagen oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet werden.

Die Amtshauptmannschaft weist hierauf noch darauf hin, daß neue Sammlungen im Interesse der Kriegshilfe in der Regel nur dann Genehmigung finden werden, wenn ihr Zweck nicht durch bereits genehmigte Veranstaltungen gleicher oder ähnlicher Art erreichbar erscheint.

Meißen, am 1. März 1915.

72 b VI.

Königliche Amtshauptmannschaft

**Maul- und Klauenfuchse.** Unter dem Bischfelderlande  
Rückert in Grumbach Nr. 144, 2. des Buchdruckers Theodor

Rückert in Grumbach Nr. 144, 2. des Buchdruckers Hugo Fisch in Kesselsdorf  
Nr. 27 ist die Maul- und Klauenfuchse ausgebrochen.

Gemäß §§ 161 und 165 der Bundesratsvorschriften zum Viehsteuengesetz wird zu 1. als Sperrbezirk der Ortsteil Mittelgrumbach der Gemeinde Grumbach

bis zu dem von der Gastwirtschaft Fisch nach Wilsdruff (Bahnhof) führenden

Gemeindegrenze, als Beobachtungsgebiet der Ortsteil Mittelgrumbach von dem

vorgenannten Wege bis zur Staatsstraße Dresden — Freiberg bestimmt.

Bz. 2 wird als Sperrbezirk der Ortsteile der Gemeinde Kesselsdorf, als Be-

obachtungsgebiet der Bischfelder Gemeinde Kesselsdorf bestimmt.

Für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet gelten die Vorschriften in §§ 162

bis 166 und 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehsteuengesetz — Gesetz- und Ver-

ordnungsbuch 1912 Seite 83 folgende — und die sonstigen von der Königlichen Amtshauptmannschaft getroffenen Anordnungen. Weitergehende Beschränkungen bleiben aus-

drußlich vorbehalten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, insoweit nicht nach den

Strafvorschriften des Viehsteuengesetzes vom 26. Juni 1909 oder sofern nicht nach

anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehsteuengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe

bis zu 150 Mk oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Meißen, am 5. März 1915.

III

No. 836 V. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Dienstag, den 9. März 1915, nachmittags 1 Uhr

sollen in Großs

1 Pianino, 1 Windbüchse, 27 Flaschen Wein, 150 Stück Zigarren,

Weizenstärke, Körner, Zerzen, Polpatostoff und Tragbänder

meistbietend gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

— Bieterversammlung im Sander'schen Gasthofe.

Wilsdruff, am 5. März 1915.

Q. 8/15 Der Gerichtsvorsteher des Königlichen Amtsgerichts.

Anlässlich des Sonntag, den 7. und Montag, den 8. dieses Monats stattfindenden

Jahrmarktes wird die Verkaufsstunden in den Verkaufsständen auf dem Markt an beiden

Tagen bis abends 10 Uhr, am Sonnabend mittags 1 Uhr beginnen, und die Ausübung

des Handelsbetriebes in den Bäuden der Stadt am Sonntag von vormittags 1/11 Uhr bis

abends 1/9 Uhr und am Montag ebenfalls bis abends 10 Uhr ausgedehnt.

Ausübung des Barbiergewerbes ist am Sonntag bis nachmittags 6 Uhr gestattet.

Wilsdruff, am 5. März 1915.

Der Stadtrat.

Das Einlagebuch der bissigen Sparasse Nr. 56482 auf den Namen

**Moritz Riedrich in Seeligstadt**

lautend, ist nach hier erstatteter Anzeige in Verlust geraten.

Etwas Ähnliches an dieses Buch sind bei deren Verlust binnen drei Monaten bei

uns anzumelden.

Wilsdruff, am 25. Februar 1915.

Der Stadtrat.

## Das große Völkerringen.

### Kriegsbrotgeist.

Auf in dem Augenblick, da unsere Brotversorgung einheitlich für das ganze Reich neu geregelt worden und damit die unbedingte Sicherheit ausreichender Volksernährung bis über die nächste Frühling hinaus gewährleistet ist, ist der Kartoffelbrotgeist des englischen Schatzministers ein Voredner erstanden, wie wir ihn uns neben den leichterfülligen und schwierigeren Aufwiegelungsergebnissen eines Asquith und Churchill wohl gefallen lassen können. Was Lord George veranlaßte, öffentlich das Wort zu nehmen, war allerdings nicht das Bedürfnis, den Feinden seines Landes Annehmlichkeiten zu sagen; er wandte sich an die Arbeiter Großbritanniens, insbesondere an die Metallarbeiter, um sie von den mehr und mehr sich ausbreitenden Streiks zu befreien und sie zu höheren Leistungen für die Verteidigung des Landes

anzuspornen. Aber die Offenbarungen, die ihm dabei entblößt wurden, können wir mit Benutzung auf der Kreditseite unserer volks- und kriegswirtschaftlichen Buchführung eintragen. Sie sind, wenn auch widerwillig abgegeben, eine glänzende Anerkennung des Geistes, in dem das deutsche Volk diesen Entscheidungskampf um seine Existenz und seine Zukunft führt.

Dieser Krieg, sagte Lord George den Arbeitern, aus deren Reihe er selbst bis zu seiner jetzigen Ministerwürde emporgestiegen ist, wird durch die größere Leistung der Maschinen und der Waffen entschieden werden. Wir brauchen Waffen in noch größerem Maßstab als Mannschaften, und jeder Tag, der verströmt wird, ist für das Land voller Gefahr. Nur keine Selbstgenügsamkeit! Wir verstopfen Erscheinungen in Deutschland, die uns erschrecken mögeln. Dort macht man Brot aus Kartoffeln, und dieser Kartoffelbrotgeist ist viel mehr zu fürchten, als zu

verachten, er ist sogar mehr zu fürchten, als Hindenburgs traurige Strategie. Der Durchdringungsgeist hat keinen Sinn für persönliches Heldentum, es sei denn, daß er dazu aufgefordert wird. Der Arbeiter, der seinen Anteil an der Beute der Hochkonjunktur fordert, sei kein englischer Arbeiter; während des Krieges darf er seine Lohnstreitigkeiten geben. Wenn die Arbeiter das Land im Stich liegen, ginge es zugrunde, nicht mehr, nicht weniger. Der Krieg werde nicht auf den Schlachtfeldern gewonnen, sondern von den Arbeitern in den Fabriken. In Deutschland strengen Arbeiter und Arbeitgeber ihre Rechte bis zum äußersten an. Ihr aber liegt um Brotzehrung. Ihr wollt nur 5 Tage in der Woche arbeiten, und wenn Ihr antretet, seit Ihr nicht leistungsfähig, weil Ihr dem Allobot stöhnt. Eure Trunksucht ist England größeren Schaden, als alle deutschen Unterseeboote zusammen ...